



Organisationsreglement für die „Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den Beruf Anlagenführer/-in EFZ

Die FOMA erlässt gestützt auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Anlagenführerin/Anlagenführer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5.12.2016 mit Inkrafttreten am 1. Februar 2017 (Nr. 44702, nachfolgend "Bildungsverordnung") und den sie konkretisierenden Bildungsplan, insbesondere dessen Anhang 1, sowie die Statuten der FOMA das nachfolgende Reglement:

1. Zweck und rechtliche Grundlagen

1. Die Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) für den Beruf Anlagenführer/in EFZ definiert in Artikel 23 Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität.
2. Sie ist ein strategisches Gremium insbesondere zur Lernortkoordination, Qualitätssicherung der Ausbildung sowie zur Weiterentwicklung des Berufsbildes aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen.

2. Zusammensetzung und Organisation

1. Für die Zusammensetzung der „Kommission für Berufsentwicklung und Qualität“ nach Interessegruppen gilt Artikel 23 der Bildungsverordnung. Mit Ausnahme der Vertreter der öffentlichen Hand werden die Mitglieder der Kommission durch den Vorstand der FOMA gewählt.
2. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin.
3. Bei einer Vakanz bezeichnet die betreffende Anspruchsgruppe (in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der FOMA) innerhalb von drei Monaten zu Handen des Vorstandes der FOMA eine Person als mögliche Nachfolge. Die vorgeschlagene Person muss den spezifischen Vorgaben entsprechen, welche das ausgetretene Mitglied erfüllt hat (z.B. Vertreter der Industrie, der Lehrerschaft, einer Sprachregion, der ü.K-Zentren etc.).
4. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
5. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes und der Kantone nehmen von Amtes wegen in der Kommission Einsitz.
6. Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

1. Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
2. Anpassungen der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
3. Bei Entscheidungen, die nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden OdA-Vertreter, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

4. Organisation, Information, Entschädigung



1. Es wird mindestens einmal jährlich eine Sitzung durch das Präsidium einberufen, jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.
2. Die Geschäftsstelle der FOMA übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll erhalten die Mitglieder der Kommission sowie der Vorstand der FOMA.
3. Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich Information.
4. Die Kommission verfügt über kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

5. Aufgaben

Die Kommission nimmt die ihr per Gesetz und Artikel 23 der Bildungsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

6. Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.
2. Es ersetzt alle früheren Versionen.

Bern, den 02.03.2017

Für den Vorstand:

FOMA

Patrice Scherly
Präsident

Christian Hodler
Geschäftsführer